

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Herrn Ministerialdirigent Dr. Stephan Hölz
Leiter der Abteilung Gesundheit

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

10. Mai 2019
Az. 9.5.8.4. / KI-St

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG)

Az. V 4

Ihr Schreiben vom 10. April 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Regierungsanhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Hessische Krebsregistergesetz dient der Implementierung des klinischen Krebsregisters in Hessen und setzt bundesgesetzliche Vorgaben um. Die mit dem Gesetz einhergehende einheitliche bundesweite Erhebung onkologischer Erkrankungen über alle Versorgungssektoren und –stufen hinweg ist zu begrüßen. Denn in Zukunft wird sich immer mehr eine Gesamtdatenlage ergeben, die daraus abzuleitende Erkenntnisse im Sinne der Patienten erwarten lässt. Dieses wird die Versorgungsqualität weiter steigern.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle aber noch einmal auf den schon früher dargelegten erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Einführung des Hessischen Krebsregistergesetzes verbunden ist.

Die Kosten für die Tumordokumentation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neugeschaffene Stellen für Tumordokumentare:
Aktuell 1,35 Vollzeitstellen medizinische Dokumentare
2. Supervision der Tumordokumentare durch Fachärzte für Onkologie:
5 Stunden / Woche
3. Bereits durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen für Tumordokumentare

4. Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Tumordokumentare (regelmäßige auswärtige Veranstaltungen)
5. Arbeitsaufwand der IT für Installation und Wartung des Tumordokumentationsprogramms
6. Lizenzen und Schulungen für das Tumordokumentationsprogramm

Die oben angeführte Liste beinhaltet die klar abgrenzbaren Punkte. Dazu kommt noch eine Aufklärung jedes einzelnen Tumorpatienten während seines stationären Aufenthalts über die anstehende Meldung an das Krebsregister mit unterschiedlichem Zeitaufwand für die betroffenen Stationsärzte.

Daher bitten wir darum, eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser als meldepflichtige Personen zu gewährleisten. Die meldenden Krankenhäuser benötigen eine entsprechende Vergütung, die dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand Rechnung trägt. Nur so lassen sich die Vorgaben des Gesetzes angemessen umsetzen.

In § 5 „Meldungen Widerspruch“ sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass der/die Patient/in vor jeder Weitergabe seiner/ihrer Daten hinreichend darüber aufgeklärt wird und dass ihm/ihr vor der Weitergabe immer eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, um einen Widerspruch zu äußern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein/e Patient/in in der Regel einige Zeit benötigt, um überhaupt zu erfassen, dass er/sie von einer Krebserkrankung betroffen ist.

Sinnvoll wäre es, wenn festgelegt würde, wer nach welchen Regularien die Leitung des Gesamtregisters übernimmt und wie die wissenschaftliche Nutzung der Daten des Registers zu erfolgen hat.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen nunmehr im Rahmen der Anhörung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -